

# | Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main**

und

der **DDS Dresdner Direktservice GmbH, Frankfurt am Main**

Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der am 22. Dezember 1994 unter der früheren Firma DreTel Gesellschaft für Teleservice und Zahlungsverkehrsdienstleistungen mbH gegründeten und mit einem Stammkapital von DM 500.000,-- ausgestatteten DDS Dresdner Direktservice GmbH („DDS GmbH“) mit Sitz in Frankfurt am Main. Die DDS GmbH wird künftig im Rahmen einer beabsichtigten Auslagerung gemäß § 25 a Abs. 2 KWG im Wesentlichen Serviceleistungen für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft und deren Tochterunternehmungen erbringen. Hierfür wird der DDS GmbH ein Call Center-Betrieb einschließlich Backoffice- und Customer-Care-Abteilungen sowie Verwaltungs- und IT-Abteilungen zur Verfügung stehen.

Dies vorausgeschickt, schließen beide Parteien nachstehenden

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:**

### **§ 1 Leitung**

- (1) Die DDS GmbH unterstellt der Dresdner Bank Aktiengesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft. Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft hat demgemäß ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der DDS GmbH.
- (2) Das Weisungsrecht der Dresdner Bank Aktiengesellschaft erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die DDS GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Dresdner Bank Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der ggf. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. § 301 AktG gilt entsprechend.
- (2) Die DDS GmbH kann mit Zustimmung der Dresdner Bank Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Dresdner Bank Aktiengesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Dresdner Bank Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist demgegenüber ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der DDS GmbH sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen werden kann, dass den Rücklagen gemäß § 2 Abs. 3 Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (3) § 302 AktG, insbesondere auch dessen Abs. 3, gilt entsprechend.

#### **§ 4 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Dresdner Bank Aktiengesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der DDS GmbH geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der DDS GmbH wirksam und gilt - mit Ausnahme der Bestimmungen über das Weisungsrecht nach § 1 - rückwirkend ab dem 01. Januar 2001.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DDS GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf vollen Kalenderjahren und damit frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2005. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Verlust der Mehrheitsbeteiligung (im Sinne des § 16 AktG) der Dresdner Bank Aktiengesellschaft an der DDS GmbH (zum Beispiel infolge einer Veräußerung von Geschäftsanteilen) stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (BGBl. I S. 817) zu berücksichtigen. Deren Voraussetzungen sollen durch diesen Vertrag erfüllt werden.
- (2) Wenn dieser Vertrag endet, hat die Dresdner Bank Aktiengesellschaft den Gläubigern der DDS GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 20. März 2001

Dresdner Bank Aktiengesellschaft



Dr. Joachim v. Harbou



Dr. Andreas Georgi

DDS Dresdner Direktservice GmbH



Karl Willi Kiebler



Joachim Reps